

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1757

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1757](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1757)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

### PRAKTIKA

Der SGB beobachtet mit Sorge, dass immer mehr Arbeitgebende Praktikant\*innen statt feste Mitarbeitende einstellen. Gemäss Bundesamt für Statistik waren 2017 10% aller Arbeitstätigen unter 24 in einem Praktikum angestellt. Das Arbeitsgesetz indes sieht keine Regelung zu Praktika vor. Deshalb gibt es eine grosse Spannweite bei Lohn, Dauer und Betreuung von Praktikant\*innen. Auf nationaler Ebene tut sich wenig. In der Antwort auf eine Motion von Mathias Reynard (18.3489) zeigt der Bundesrat keine Bereitschaft, Praktika zu reglementieren.

Grundsätzlich gibt es drei Kategorien von Praktika:

- Vorlehrpraktika
- Pflichtpraktika während oder vor der Ausbildung oder einem Studium
- Praktika während oder nach der Ausbildung ohne Pflicht

Da die Schnupperlehre nur einige Tage dauert, wird sie nicht als Praktikum bezeichnet.

Zwar könnte man meinen, einige Formen seien weniger bedenklich als andere. So erscheinen Pflichtpraktika auf den ersten Blick wenig problematisch, da sie Teil der beruflichen Bildung sind, sofern entsprechende Rahmenbedingungen eingehalten werden. Jedoch beobachtet der SGB gerade bei Pflichtpraktika oft Ausbeutung – junge Personen arbeiten zu einem geringen Lohn, oft ohne Betreuung. Deshalb beharrt der SGB darauf, dass auch hier einheitlich Rahmenbedingungen definiert und umgesetzt werden müssen. Ausserdem kritisiert der SGB die Bedingungen derjenigen Praktika, die Maturant\*innen absolvieren müssen, um eine Fachhochschule besuchen zu dürfen. Oftmals mangelt es in diesen Praktika an Betreuung und entsprechender Entlohnung, was dazu führt, dass die Praktikant\*innen falsche Arbeitsweisen antrainieren. Der SGB fordert deshalb wiederum die Durchsetzung von Mindeststandards für diese Praktika (Mindestlohn, Betreuung, etc.).

Ebenfalls prekäre Arbeitssituationen sieht der SGB bei Studentinnen und Studenten. Während oder nach dem Studium müssen sie oftmals mehrere Praktika zu prekären Bedingungen absolvieren, um eine Festanstellung zu bekommen. Hier reicht die Bandbreite von Journalist\*innen, die gratis arbeiten bis zu Jurist\*innen, welche für 2000 Franken im Monat in einer Anwaltskanzlei ihr Substituten-Jahr absolvieren. Viel zu oft bedeuten Hochschulpraktikas, zu arbeiten wie Festangestellte mit viel tieferem Lohn.

Noch schlimmer ist aus Sicht des SGBs die Situation für Vorlehrpraktikant\*innen. Insbesondere im Bereich Pflege und Betreuung arbeiten sehr junge Personen von 15, 16 Jahren in prekären Anstellungsverhältnissen. Weder Betreuung noch Entlohnung ist gesichert. Oftmals arbeiten die jungen Personen zu sehr schlechten Löhnen und sind masslos überfordert. Da sie nicht oder mangelhaft betreut werden, trainieren sie sich falsche Arbeitsweisen an. Für die Ausbildung in einer Krippe beispielsweise wird in den allermeisten Fällen ein vorhergehendes Praktikum gefordert. Allerdings hat die/der Auszubildende keine Garantie, am Ende des Praktikums einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Vorlehrpraktika sind ausserdem seit der Einführung der Berufslehre, die in einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) endet, nicht mehr vorgesehen und stellen somit eine Aushebelung des dualen Bildungssystems dar.

Der SGB spricht sich aus all den oben erwähnten Gründen gegen Praktika aus. Nur unter gewissen Bedingungen sieht er Praktikas als zulässig an. Gute Arbeitsbedingungen, die nur durch Festanstellung oder Berufslehre erwirkt werden, sind höher zu gewichten als der Lerneffekt, den Praktika teilweise haben. Der SGB ist zusätzlich sehr kritisch gegenüber den Anstellungsbedingungen von

Praktikant\*innen, weil er darin das Risiko, dass sehr flexible, billige Arbeitskräfte andere Angestellte konkurrieren, sieht. Davon sind sowohl Privatunternehmen als auch die öffentliche Hand betroffen.

Der SGB setzt sich folglich auf politischer Ebene für folgendes ein:

- Die Abschaffung von Vorlehrpraktika.
- Die Einführung einer maximalen Praktikumsdauer von sechs Monaten für diejenigen Praktika, welche im Zusammenhang mit einem universitären Studium stehen
- die Verpflichtung auf eine Ausbildungskomponente und eine angemessene Betreuung.
- die Einführung eines Mindestlohns

Der SGB fordert langfristig:

- Ein Verbot von jeglichen Praktika ausser Schnupperpraktika und Pflichtpraktika während oder vor der Ausbildung oder einem Studium, oder zumindest eine strenge Reglementierung.